

§ 50 K-LTWO

K-LTWO - Kärntner Landtagswahlordnung - K-LTWO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 50

Wahlsprenkel

(1) Größere Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprenkel einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß am Wahltag in einem Wahlsprenkel durchschnittlich höchstens etwa siebenzig Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

(2) Auch Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage) können, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, in Wahlsprenkel eingeteilt werden.

(3) Die Bildung von Wahlsprenkeln mit weniger als dreißig Wählern bedarf der Zustimmung der Landeswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

In Kraft seit 28.09.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at